



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 30. AUG. 1966
Zl.: 48/2 G.v./K.d. Aussch.

Zl. 75.313-3/66

Änderung der n.ö. Gemeindebeamtendienstordnung 1960.

HEUTE
30. AUG. 1966

An das

Amt der niederösterreichischen Landesregierung,

W i e n

Das Bundeskanzleramt Abteilung 3, bedauert mitteilen zu müssen, daß das ho. Schreiben vom 18. August 1966, Zl. 73.317-3/66, in dem mitgeteilt wurde, daß gegen den Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 14. Juli 1966, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1960 abgeändert wurde (GBDO.-Novelle 1966), keine Bedenken bestehen, die einen Einspruch der Bundesregierung rechtfertigen würden, irrtümlich abgesandt wurde und hiemit widerrufen wird. Dieses Schreiben ist daher nicht als Zustimmung gemäß Art. 98 Abs. 3 der Bundes-Verfassung anzusehen.

Bemerkt wird, daß sich im gegenständlichen Falle die Bundesregierung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt hat.

30. August 1966
Für den Bundeskanzler:
M a r k o v i c s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: